

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (Beratungshilfegesetz)
– Drucksachen 8/1713, 8/3311, 8/3695 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Im Ersten Abschnitt erhält § 2 folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Beratungshilfe besteht in Beratung und, soweit erforderlich, in Vertretung.

(2) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird nicht gewährt in Angelegenheiten, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist, sofern der Sachverhalt keine Beziehung zum Inland aufweist. In Angelegenheiten des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts wird nur Beratung gewährt.“

2. Im Dritten Abschnitt erhält § 14 folgende Fassung:

„§ 14

In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg hat der Rechtssuchende die Wahl zwischen der Inanspruchnahme der dort eingeführten öffentlichen Rechtsberatung und anwaltlicher Beratungshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes.“

Bonn, den 27. Februar 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

